



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_129 **JAHRGANG 48**
28. November 2019

**Sechste Änderung und Neufassung der Prüfungsordnung für die
wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge
Finanzen, Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern,
Entrepreneurship und Innovation,
Applied Economics and International Economic Policy,
Management und Marketing,
Operations Management
und
Sustainability Management
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 28.11.2019**

Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge Finanzen, Wirtschaftsprüfung, Controlling und Steuern, Entrepreneurship und Innovation, Applied Economics and International Economic Policy, Management und Marketing, Operations Management und Sustainability Management an der Bergischen Universität Wuppertal vom 13.08.2013 (Amtl. Mittlg. 46/13), zuletzt geändert am 27.06.2019 (Amtl. Mittlg. 34/19), wird bezüglich des wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs Applied Economics and International Economic Policy wie folgt geändert und neu gefasst:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Applied Economics
mit dem Abschluss Master of Science
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 28.11.2019**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Zulassung

§ 11 Zulassungsverfahren

II. Master-Prüfung

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

§ 13 Abschlussarbeit (Master-Thesis)

§ 14 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

§ 15 Leistungspunktekonto, Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten

§ 16 Klausurarbeiten

§ 17 Mündliche Prüfungen

§ 18 Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

§ 20 Zusatzmodule

§ 21 Wiederholung von Prüfungen

§ 22 Abschluss des Master-Studiums

§ 23 Zeugnis

§ 24 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung der Graduierung

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 27 Übergangsbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang Applied Economics mit dem Abschluss Master of Science dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die die Berufsfähigkeit der Studierenden begründen und sich sowohl auf die Wissenschaft als auch auf die beruflichen Tätigkeitsfelder beziehen.
- (2) Mit Abschluss des Studiengangs Applied Economics mit dem Abschluss Master of Science verstehen Studierende des Profils International Economic Policy die Wirkung wirtschaftspolitischer Instrumente und können Politikempfehlungen aus der ökonomischen Theorie und der empirischen Analyse herleiten. Zudem können Studierende vergleichende Studien zu alternativen Politikansätzen im internationalen Kontext entwickeln bzw. auswerten. Darüber hinaus befähigt der hohe Grad an Internationalisierung des Studiengangs die Studierenden, die internationale Perspektive wirtschaftspolitischen Handelns einzuordnen und fundierte Politikempfehlungen für relevante Adressatengruppen zu entwickeln und zu vermitteln. Studierende des Profils Empirical Analysis können empirische Methoden anwenden, um Antworten auf ökonomische Fragen zu finden. Sie sind mit den grundlegenden ökonometrischen, quantitativen und experimentellen Methoden vertraut, die unter anderem zur Identifikation kausaler wirtschaftlicher Zusammenhänge eingesetzt werden. Studierende haben die Fähigkeit, die Aussagekraft empirischer Studien mit Blick auf die gestellten Fragen zu beurteilen und die Aussagekraft empirischer Ergebnisse kritisch zu hinterfragen. Sie sind befähigt, die in Abhängigkeit von der Frage angemessenen empirischen Methoden selbständig anzuwenden und aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen zu ziehen. Dabei verstehen die Studierenden die Rolle und Bedeutung der Theorie als Grundlage empirischer Forschung.
- (3) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und Wissenschaft die erforderlichen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, praktische und wissenschaftliche Fragestellungen in die fachlichen und theoretischen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zu dem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 erfüllt, wer die Bachelor- oder Diplom-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und dabei zu den besten 65 Prozent der Absolventinnen und Absolventen gehört. Dies kann nachgewiesen werden durch
 - a) die ECTS-Grading-Table gemäß dem ECTS Users' Guide 2015 in den Abschlussdokumenten, die alle vergebenen Abschlussnoten und deren prozentualen Anteil an allen vergebenen Abschlüssen enthält, wenn sich hieraus eindeutig ergibt, dass die erreichte Gesamtnote innerhalb des 65 Prozent-Quantils der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichsgruppe liegt,
 - b) eine Notenverteilungstabelle bezogen auf eine Vergleichsgruppe, die der ECTS-Grading-Table gemäß dem ECTS Users' Guide 2015 vergleichbar ist und alle vergebenen Abschlussnoten und deren prozentualen Anteil an allen vergebenen Abschlüssen enthält, wenn sich hieraus eindeutig ergibt, dass die erreichte Gesamtnote innerhalb des 65 Prozent-Quantils der besten Absolventinnen und Absolventen der Vergleichsgruppe liegt,
 - c) die ECTS-Grade „C“ oder besser gemäß dem ECTS Users' Guide 2007 bezogen auf eine Vergleichsgruppe in den Abschlussdokumenten oder
 - d) eine relative Abschlussnote bezogen auf eine Vergleichsgruppe, die der ECTS-Grade „C“ oder besser gemäß dem ECTS Users' Guide 2007 vergleichbar ist und sich hieraus eindeutig ergibt, dass die erreichte Gesamtnote zu den besten 65 Prozent aller vergebenen Abschlüsse gehört oder
 - e) eine Bescheinigung, dass der Abschluss zu den besten 65 Prozent aller vergebenen Abschlüsse des Abschlussjahrgangs gehört.

- Ist dieser Nachweis nicht möglich, weil die Abschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Transcript of Records) entsprechende Angaben nicht enthalten sowie keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden kann, erfüllt die Voraussetzungen für den Zugang auch, wer die Bachelor- oder Diplom-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und dabei mindestens die Abschlussnote (Dezimalnote) 2,5 erzielt hat.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens 100 LP in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudium an einer Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (ausschließlich Fachwissenschaft, insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden der Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftspädagogik) erworben haben, davon sind mindestens jeweils 15 LP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre nachzuweisen. Neben einer Thesis müssen mindestens weitere 6 LP durch eine oder mehrere Haus- oder Seminararbeiten erworben worden sein, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.
 - (3) (nicht belegt)
 - (4) Ausländische Bildungsnachweise werden auf vier Stellen hinter dem Komma in das deutsche Notensystem umgerechnet. Im Zugangsverfahren wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wehrpflichtfächer bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt. Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung.
 - (5) Die Einschreibung für den wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 setzt den Nachweis der erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse voraus.
 - (6) (nicht belegt)
 - (7) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse wird von nicht englischsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern erbracht durch ein Sprachzeugnis einer anerkannten europäischen Sprachschule über Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einer gleichwertigen anerkannten Sprachprüfung (insb. TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate).
 - (8) Auf den gesonderten Nachweis ausreichender Englischkenntnisse kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem absolvierten Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, um einen englischsprachigen Studiengang gehandelt hat.
 - (9) (nicht belegt)
 - (10) Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für Zulassung und Einschreibung nicht deutschsprachiger Bewerberinnen und Bewerber in den wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang Applied Economics wird, abweichend von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an der Bergischen Universität Wuppertal, der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) akzeptiert. Können entsprechende Deutschkenntnisse bei der Antragstellung nicht nachgewiesen werden, kann der Zugang mit der Auflage erfolgen, dass diese bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters studienbegleitend erworben und durch ein Prüfungszeugnis dokumentiert werden. Werden die Deutschkenntnisse nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachgewiesen, wird der Zugang widerrufen.
 - (11) Der Prüfungsausschuss veröffentlicht Fristen, Formalia und notwendig einzureichende Unterlagen des Bewerbungsverfahrens im Internetangebot und durch Aushang.
 - (12) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Studiengang Applied Economics mit dem Abschluss Master of Science. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Abschlussgrad

Ist die Master-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung vollständig bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 4

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Master-Studium einschließlich der Abschlussarbeit (Master-Thesis) vier Semester.

- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitung sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben; davon entfallen im wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang 100 LP auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 20 LP auf die Master-Thesis.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend zum Abschluss der in dieser Ordnung vorgesehenen Module (Modulprüfungen) sowie am Ende des Studiums durch eine Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Modulprüfungen bestehen jeweils aus einer benoteten Modulabschlussprüfung.
- (2) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen.
- (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sofern die Erfüllung der in dieser Ordnung für die Zulassung erforderlichen Bedingungen nachgewiesen ist.
- (4) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Master-Studium einschließlich der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann. Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (5) Der Lernfortschritt der Kandidatinnen und Kandidaten wird im Master-Studium durch unbenotete Studienleistungen und Prüfungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems (ECTS) festgestellt.
- (6) Die Leistungspunkte spiegeln den durchschnittlichen zeitlichen Studienaufwand wider, um einen vorgegebenen Lernfortschritt zu erreichen. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Leistungspunkte bilden die Gewichte erfolgreicher Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung.
- (7) Der Nachweis über eine unbenotete Studienleistung ist die Bescheinigung über jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung oder auf das Kolloquium zur Abschlussarbeit bezogen ist. Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt.
- (8) Studienbegleitende Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine oder mehrere terminierte Lehrveranstaltungen eines gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs. Klausurarbeiten oder mündliche Prüfungen finden insbesondere unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit statt.
- (9) Die Modulbeschreibungen (Anhang) sind Teil dieser Prüfungsordnung. Sie legen für jedes Modul den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Arbeitsbelastung (ausgedrückt in Leistungspunkten) und die Art und Dauer der Modulabschlussprüfung fest. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.
- (10) Die Meldung zu den Prüfungen muss jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraumes erfolgen. Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum. Die beteiligten Prüfungsausschüsse können einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.
- (11) Vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (12) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (13) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (14) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

(BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

- (15) Zur Förderung der internationalen Mobilität der Kandidatinnen und Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei einem nachweislich studienförderlichen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer (insb. nachzuweisen durch Abschluss eines Learning Agreements) bei zeitlichen Überschneidungen im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem abweichenden Termin und/oder in einer anderen Form zu erbringen.
- (16) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Bei Modulen, deren Modulbeschreibung in englischer Sprache abgefasst ist, ist die Prüfungssprache grundsätzlich Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern hiervon abweichende Sprachen zulassen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben und Verantwortungen des von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der einzelnen Noten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder und das Mitglied aus Technik und Verwaltung des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder und Hilfskräfte, zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Maßgabe ihrer Dienstaufgaben auf Dauer oder befristet und gibt diese Bestellung bekannt. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf fernerhin nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Modulabschlussprüfungen werden von den in dem jeweiligen Modul Lehrenden verantwortet und durchgeführt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) (gestrichen)
- (5) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann zuvor die Fachvertreterinnen und Fachvertreter hören. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (8) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne einen triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Abschlussarbeit oder eine Prüfung durch schriftliche Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden; dies gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes verlangen, die oder der vom Prüfungsausschuss benannt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versuchen Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und dem Erwerb von LP im Studiengang ausschließen und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen und dem Erwerb von Leistungspunkten im Studiengang ausschließen und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Master-Prüfung im wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 kann nur zugelassen werden, wer in diesen wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatinnen und Kandidaten ein wirtschaftswissenschaftliches Studium, insbesondere in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang gem. § 1 Absatz 1 endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben, dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen oder
 4. die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben oder einem verwandten Diplom- oder Masterstudiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfungsleistung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Diplom- oder Master-Prüfung.
- (4) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung beizufügen, ob das Profil International Economic Policy oder das Profil Empirical Analysis gewählt wird.

§ 11 Zulassungsverfahren

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Absatz 3 Satz 6 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) Durch die Master-Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Master-Studiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulabschlussprüfungen und der Abschlussarbeit (Master-Thesis).
- (3) In folgenden Modulen und der Abschlussarbeit sind gemäß den Vorgaben der Modulbeschreibungen die angegebenen Leistungspunkte zu erwerben. Die Module sind gemäß Absatz 4 zu kombinieren:
 1. Betriebswirtschaftslehre

MWiWi 1.1	Risikocontrolling	10 LP
MWiWi 1.2	Entwicklung unternehmerischer Persönlichkeit	10 LP
MWiWi 1.4	Innovations- und Technologiemanagement	10 LP
MWiWi 1.6	Informationsmanagement und IT-Projektmanagement	10 LP
MWiWi 1.7	Markenmanagement	10 LP
MWiWi 1.8	Management von Handlungen	10 LP
MWiWi 1.9	Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement	10 LP
MWiWi 1.10	Dienstleistungsmanagement	10 LP
MWiWi 1.11	Spezielle Steuerlehre	10 LP
MWiWi 1.12	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	10 LP
MWiWi 1.13	Supply Chain Management	10 LP
MWiWi 1.14	Energie- und Projektmanagement	10 LP

	MWiWi 1.16	Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung	10 LP
	MWiWi 1.17	Sustainable Transition Management	10 LP
	MWiWi 1.18	Risikocontrolling und Energiewirtschaft	10 LP
	MWiWi 1.19	International Corporate Governance	10 LP
	MWiWi 1.20	Sustainable Supply Chain Management	10 LP
	MWiWi 1.21	Multi-Channel-Management	10 LP
	MWiWi 1.22	Studies Abroad: Management I	10 LP
	MWiWi 1.23	Studies Abroad: Management II	10 LP
	MWiWi 1.24	Betriebswirtschaftliche Aspekte des Sustainability Managements	10 LP
	MWiWi 1.25	Decision Making and Modelling	10 LP
	MWiWi 1.26	Scheduling and Auctions	10 LP
	MWiWi 1.27	Incentives and Accounting	10 LP
2.	Volkswirtschaftslehre		
	MWiWi 2.1	Allgemeine Steuerlehre	10 LP
	MWiWi 2.2	Economic Integration and the World Economy	10 LP
	MWiWi 2.3	Employment Theories and Policies	10 LP
	MWiWi 2.4	Entrepreneurship und Wirtschaftsentwicklung	10 LP
	MWiWi 2.5	International Macroeconomics and Globalization	10 LP
	MWiWi 2.6	Economics of Innovation	10 LP
	MWiWi 2.7	Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung	10 LP
	MWiWi 2.8	Dynamic Quantitative Economics	10 LP
	MWiWi 2.10	Ökonomischer und institutioneller Wandel	10 LP
	MWiWi 2.11	Health Economics	10 LP
	MWiWi 2.12	International Environmental Economics and International Policy Issues	10 LP
	MWiWi 2.13	Advanced Microeconomics and Public Finance	10 LP
	MWiWi 2.14	Studies Abroad: Economics I	10 LP
	MWiWi 2.15	Studies Abroad: Economics II	10 LP
	MWiWi 2.16	Economics of Market Imperfections	10 LP
	MWiWi 2.17	Game Theory and Experimental Economics	10 LP
	MWiWi 2.18	Public Economics	10 LP
3.	Recht		
	MWiWi 3.1	Arbeitsrecht	10 LP
	MWiWi 3.2	Europäisches und Internationales Wirtschaftsprivatrecht	10 LP
	MWiWi 3.3	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	10 LP
	MWiWi 3.4	Geistiges Eigentum und unlauterer Wettbewerb	10 LP
	MWiWi 3.5	Verbraucherschutzrecht	10 LP
	MWiWi 3.6	Studies Abroad: International Law	10 LP
	MWiWi 3.7	Recht der digitalen Wirtschaft	10 LP
	MWiWi 3.8	Juristisches Vertragsmanagement	10 LP
4.	Methoden		
	MWiWi 4.1	Advanced OR-methods in Operations Management	10 LP
	MWiWi 4.2	Applied Econometrics	10 LP
	MWiWi 4.3	Empirische Management- und Marketingforschung	10 LP
	MWiWi 4.5	Planungs- und Berichtssysteme im Supply Chain Management	10 LP
	MWiWi 4.6	Mathematik	10 LP
	MWiWi 4.7	Studies Abroad: Methods	10 LP
	MWiWi 4.8	Microeconometrics	10 LP
	MWiWi 4.9	Regression and Time Series Analysis	10 LP
	SKap.InfAuD	Spezielle Kapitel zu Algorithmen und Datenstrukturen	10 LP
	SKap.WM	Spezielle Kapitel zur Wirtschaftsmathematik	10 LP

5.	Ergänzende Wissenschaften		
	MWiWi 5.1	Arbeits- und Organisationspsychologie	10 LP
	MWiWi 5.3	Wirtschaftsfranzösisch	10 LP
	MWiWi 5.4	Wirtschaftsspanisch	10 LP
	MWiWi 5.5	Netzplanung und Steuerung im Güterverkehr	10 LP
	MWiWi 5.6	Nachhaltige Energieversorgung	10 LP
	MWiWi 5.7	Master-Praktikum	10 LP
	MWiWi 5.8	Studies Abroad: Supplementary Science	10 LP
	MWiWi 5.9	Aktuelle Themen der Wirtschaftswissenschaft	10 LP
6.	Seminare		
	MWiWi 6.1.1	Master-Seminar Risikocontrolling	10 LP
	MWiWi 6.1.2	Master-Seminar Entwicklung unternehmerischer Persönlichkeit	10 LP
	MWiWi 6.1.4	Master-Seminar Innovations- und Technologiemanagement	10 LP
	MWiWi 6.1.6	Master-Seminar Informationsmanagement und IT-Projektmanagement	10 LP
	MWiWi 6.1.7	Master-Seminar Markenmanagement	10 LP
	MWiWi 6.1.8	Master-Seminar Management von Handlungen	10 LP
	MWiWi 6.1.9	Master-Seminar Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement	10 LP
	MWiWi 6.1.10	Master-Seminar Dienstleistungsmanagement	10 LP
	MWiWi 6.1.11	Master-Seminar Spezielle Steuerlehre	10 LP
	MWiWi 6.1.12	Master-Seminar Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	10 LP
	MWiWi 6.1.13	Master-Seminar Supply Chain Management	10 LP
	MWiWi 6.1.14	Master-Seminar Energie- und Projektmanagement	10 LP
	MWiWi 6.1.16	Master-Seminar Unternehmensanalyse und Unternehmens- bewertung	10 LP
	MWiWi 6.1.17a	Master-Seminar Sustainable Transition Management	10 LP
	MWiWi 6.1.17b	Master-Seminar Sustainable Transition Management	10 LP
	MWiWi 6.1.18	Master-Seminar Risikocontrolling und Energiewirtschaft	10 LP
	MWiWi 6.1.19	Master-Seminar International Corporate Governance	10 LP
	MWiWi 6.1.20	Master-Seminar Sustainable Supply Chain Management	10 LP
	MWiWi 6.1.21	Master-Seminar Multi-Channel-Management	10 LP
	MWiWi 6.1.24	Master-Seminar Betriebswirtschaftliche Aspekte des Sustainability Managements	10 LP
	MWiWi 6.1.25	Master-Seminar Decision Making and Modelling	10 LP
	MWiWi 6.1.26	Master-Seminar Scheduling and Auctions	10 LP
	MWiWi 6.1.27	Master-Seminar Incentives and Accounting	10 LP
	MWiWi 6.2.1	Master-Seminar Allgemeine Steuerlehre	10 LP
	MWiWi 6.2.2	Master-Seminar Economic Integration and the World Economy	10 LP
	MWiWi 6.2.3	Master-Seminar Employment Theories and Policies	10 LP
	MWiWi 6.2.4	Master-Seminar Entrepreneurship und Wirtschaftsentwicklung	10 LP
	MWiWi 6.2.5	Master-Seminar International Macroeconomics and Globalization	10 LP
	MWiWi 6.2.6	Master-Seminar Economics of Innovation	10 LP
	MWiWi 6.2.7	Master-Seminar Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung	10 LP
	MWiWi 6.2.8	Master-Seminar Dynamic Quantitative Economics	10 LP
	MWiWi 6.2.10	Master-Seminar Ökonomischer und institutioneller Wandel	10 LP
	MWiWi 6.2.11	Master-Seminar Health Economics	10 LP
	MWiWi 6.2.12	Master-Seminar International Environmental Economics and International Policy Issues	10 LP
	MWiWi 6.2.13	Master-Seminar Advanced Microeconomics and Public Finance	10 LP
	MWiWi 6.2.16	Master-Seminar Economics of Market Imperfections	10 LP
	MWiWi 6.2.17	Master-Seminar Game Theory and Experimental Economics	10 LP
	MWiWi 6.2.18	Master-Seminar Public Economics	10 LP

	MWiWi 6.3.1	Master-Seminar Arbeitsrecht	10 LP
	MWiWi 6.3.2	Master-Seminar Europäisches und Internationales Wirtschaftsprivatrecht	10 LP
	MWiWi 6.3.3	Master-Seminar Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	10 LP
	MWiWi 6.3.4	Master-Seminar Geistiges Eigentum und unlauterer Wettbewerb	10 LP
	MWiWi 6.3.5	Master-Seminar Verbraucherschutzrecht	10 LP
	MWiWi 6.3.7	Master-Seminar Recht der digitalen Wirtschaft	10 LP
	MWiWi 6.3.8	Master-Seminar Juristisches Vertragsmanagement	10 LP
	MWiWi 6.4.1	Master-Seminar Advanced OR-methods in Operations Management	10 LP
	MWiWi 6.4.2	Master-Seminar Applied Econometrics	10 LP
	MWiWi 6.4.3	Master-Seminar Empirische Management- und Marketingforschung	10 LP
	MWiWi 6.4.5	Master-Seminar Planungs- und Berichtssysteme im Supply Chain Management	10 LP
	MWiWi 6.4.8	Master-Seminar Microeconometrics	10 LP
	MWiWi 6.4.9	Master-Seminar Regression and Time Series Analysis	10 LP
	MWiWi 6.5.1	Master-Seminar Arbeits- und Organisationspsychologie	10 LP
7.	Abschlussarbeit (Master-Thesis)		
	MWiWi 7	Master-Thesis	20 LP
(4)	Die Module können nur entsprechend der folgenden Vorgaben miteinander kombiniert werden:		
	1.	Im Pflichtbereich insgesamt	40 LP
		aus den Modulen:	
		im Profil International Economic Policy:	
		MWiWi 1.19	
		MWiWi 2.5	
		MWiWi 2.17	
		MWiWi 4.9	
		oder im Profil Empirical Analysis:	
		MWiWi 2.8	
		MWiWi 2.17	
		MWiWi 4.8	
		MWiWi 4.9	
	2.	Im Wahlpflichtbereich insgesamt	30 LP
		aus den Modulen:	
		im Profil International Economic Policy:	
		MWiWi 1.1	
		MWiWi 1.9	
		MWiWi 1.10	
		MWiWi 1.22	
		MWiWi 1.23	
		MWiWi 1.27	
		MWiWi 2.3	
		MWiWi 2.6	
		MWiWi 2.8	
		MWiWi 2.12	
		MWiWi 2.13	
		MWiWi 2.14	
		MWiWi 2.15	
		MWiWi 2.18	
		MWiWi 3.6	
		MWiWi 4.6	
		MWiWi 4.7	
		MWiWi 4.8	
		MWiWi 5.7	
		MWiWi 5.8	
		oder im Profil Empirical Analysis:	
		MWiWi 1.19	
		MWiWi 1.22	

MWiWi 1.23
 MWiWi 1.27
 MWiWi 2.3
 MWiWi 2.5
 MWiWi 2.6
 MWiWi 2.13
 MWiWi 2.14
 MWiWi 2.15
 MWiWi 2.16
 MWiWi 2.18
 MWiWi 3.6
 MWiWi 4.6
 MWiWi 4.7
 MWiWi 5.7
 MWiWi 5.8

Im Wahlpflichtbereich dürfen in den Modulen MWiWi 1.22, MWiWi 1.23, MWiWi 2.14, MWiWi 2.15, MWiWi 3.6, MWiWi 4.7 und MWiWi 5.8 maximal 20 LP erworben werden.

3. Im Bereich Seminare insgesamt 20 LP
 aus den Modulen:

MWiWi 6.1.1 bis MWiWi 6.5.1

Die Seminare müssen zu bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Modulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereich gewählt werden.

4. Im Ergänzungsbereich insgesamt 0 LP
 5. (nicht belegt)
 6. (nicht belegt)

- (5) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu

1. den zu erwerbenden Lernergebnissen,
2. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
4. den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
6. den Umfang der Arbeitslast der Modulprüfung und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
7. ergänzende Angaben, die das Studium und die Prüfung näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 3 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 13

Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Die Master-Thesis schließt die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studium ab. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaft, optional auch in Verbindung mit anderen in diesem Studiengang angebotenen wissenschaftlichen Disziplinen, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann frühestens nach Erwerb von 60 LP angemeldet werden. Die Master-Thesis wird zu einem Themengebiet der Wirtschaftswissenschaft gemäß § 13 Absatz 3 Modul MWiWi 1.1 bis Modul MWiWi 4.5 oder Modul MWiWi 5.1 entwickelt.

- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer bzw. einem gemäß § 7 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer festgelegt und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt nach Ausgabe des Themas vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin zu stellen.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 9 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung zur Kenntnis genommen hat.

§ 14

Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist form- und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht form- und fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatsüberprüfung auf CD- oder DVD-ROM beizufügen. Weitere Formvorgaben veröffentlicht der Prüfungsausschuss durch Aushang und im Internetangebot.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll die- oder derjenige sein, der das Thema festgelegt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen entsprechend § 19 Absatz 3 gebildet. Die Abschlussarbeit ist jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser zu bewerten, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit mitzuteilen.
- (4) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Abschlussarbeit erwerben die Kandidatinnen und Kandidaten 20 LP.
- (5) Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

§ 15

Leistungspunktekonto, Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten

- (1) Für jede und jeden zur Master-Prüfung zugelassene Kandidatin und zugelassenen Kandidaten wird zum Nachweis der Prüfungsleistungen ein Leistungspunktekonto eingerichtet. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die Benotungen erfasst. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils formlos in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Form und Umfang des Erwerbs von Leistungspunkten werden spätestens zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben soweit diese Ordnung und die zugehörigen Modulbeschreibungen nichts Näheres festlegen.
- (3) Leistungspunkte werden einmalig angerechnet, wenn die zum Modul gehörige Prüfungsleistung bzw. unbenotete Studienleistung erbracht wurde.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Jede Klausurarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 19 Absatz 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Klausurarbeit als Teil einer beschränkt wiederholbaren Modulabschlussprüfung erstmalig oder zum zweiten Mal versucht wird. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem nach oben gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Klausur mitzuteilen. Nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben. Die Einsicht soll in den ersten sechs Wochen der auf die Klausur folgenden Vorlesungszeit erfolgen.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Absatz 1 hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die bzw. der geprüfte Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) In den Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Jede Prüfung durch schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 19 Absatz 1 zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Prüfung durch schriftliche Hausarbeit als Teil einer beschränkt wiederholbaren Modulabschlussprüfung erstmalig oder zum zweiten Mal versucht wird. Die Note der schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem nach oben gerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (3) Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Prüfung durch schriftliche Hausarbeit zu geben. Die Einsicht soll in den ersten sechs Wochen der auf die schriftliche Hausarbeit folgenden Vorlesungszeit erfolgen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulprüfungen, Abschlussarbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Die Gesamtnote in Modulen mit Modulteilprüfungen ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und wird nach oben gerundet.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn entweder die erste Prüfung des zugehörigen Moduls bestanden ist oder bei deren Nichtbestehen eine Wiederholungsprüfung bestanden ist.

- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel zwischen den Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit; dabei erhalten die Modulnoten ein Gewicht entsprechend den gemäß § 12 Absatz 3 geforderten Leistungspunkten (insgesamt 100) und die Note der Abschlussarbeit ein Gewicht von 20 LP. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

- (4) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 der vier vergangenen Semester werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1,0 bis 4,0), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme sowie den kumulativen Anteil der Noten enthält.

§ 20

Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Leistungspunkte erwerben. Als Zusatzmodul gilt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein an der Bergischen Universität zugelassenes Modul.
- (2) Die LP in Zusatzmodulen werden in der Master-Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einbezogen.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Modulabschlussprüfung eines in § 12 Absatz 3 Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Moduls in Form einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung oder Prüfung durch schriftliche Hausarbeit, die im ersten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden; die zweite Wiederholung muss jedoch spätestens zum zweiten unmittelbar auf den ersten Wiederholungstermin folgenden Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung oder der Abschlussarbeit ist nicht zulässig; Ausnahme ist ein zulässiger Notenverbesserungsversuch nach Absatz 4.
- (4) Studierende können Notenverbesserungsversuche maximal im Umfang von 20 LP in Anspruch nehmen. Ein Notenverbesserungsversuch ist nur für bereits bestandene studienbegleitende Prüfungen zulässig. Notenverbesserungsversuche müssen innerhalb von vier Semestern nach dem ersten bestandenen Prüfungsversuch in Anspruch genommen werden. Wird im Notenverbesserungsversuch eine bessere Note erreicht, so wird die bessere Note im Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. Im Falle eines anerkannten Rücktritts aus triftigem Grund gem. § 9 Absatz 1 und 2 von einem Notenverbesserungsversuch wird abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 4 kein neuer Termin festgesetzt.

§ 22

Abschluss des Master-Studiums

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald die Kandidatinnen und Kandidaten 120 LP gemäß § 12 Absatz 3 erworben haben. Bis zum Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gem. § 23 Absatz 1 können die Kandidatinnen und Kandidaten Notenverbesserungsversuche gem. § 21 Absatz 4 wahrnehmen.
- (2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald die Kandidatinnen und Kandidaten
 1. die Abschlussarbeit zweimal nicht bestanden haben oder
 2. in einem Modul nach § 12 Absatz 3 eine Modulabschlussprüfung auch unter Beachtung von Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden haben.

§ 23

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird nach dem Erwerb aller Leistungspunkte auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt. Im Zeugnis werden die einzelnen Modulnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Gesamtnote, der ECTS-Grading-Table, das Thema der Abschlussarbeit sowie deren Note ausgewiesen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf dem Zeugnis wird das gewählte Profil ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der Ausstellung und nennt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abschlussdatum).
- (4) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (5) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Master-Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Master-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde trägt das Datum der Ausstellung des Zeugnisses und nennt das Abschlussdatum.
- (3) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung der Graduierung

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Prüfung oder beim Erstellen der Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen, für nicht bestanden erklären sowie die entsprechenden Leistungspunkte vom Leistungspunktekonto abziehen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Master-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass den Kandidatinnen und Kandidaten hierzu eine absichtliche Täuschung nachgewiesen werden kann, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses dem Prüfungsausschuss bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Master-Prüfung geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie das Diploma Supplement mit Anlagen ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Master-Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist die Graduierung für ungültig zu erklären, der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang gemäß § 1 Absatz 1 an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

- (2) Bereits bestandene Modulabschlussprüfungen werden unter der neuen Bezeichnung weitergeführt.
- (3) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Studiengang „Applied Economics and International Economic Policy“ eingeschrieben waren, gilt § 12 Absatz 4 in der Fassung der Prüfungsordnung vom 27.06.2019 (Amtl. Mittlg. 34/19). Sofern die Module MWiWi 2.13 und/oder MWiWi 4.2 noch nicht bestanden wurden, können stattdessen im Pflichtbereich statt des Moduls MWiWi 2.13 das Modul MWiWi 2.17 und statt des Moduls MWiWi 4.2 das Modul MWiWi 4.9 studiert werden. Im Wahlpflichtbereich gemäß § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 27.06.2019 (Amtl. Mittlg. 34/19) können ergänzend die Module MWiWi 1.27, MWiWi 2.16 und MWiWi 2.18 studiert werden. § 23 Absatz 2 findet auf diese Studierenden keine Anwendung.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaft-Schumpeter School of Business and Economics vom 23.01.2019 und vom 18.11.2019

Wuppertal, den 28.11.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

MWiWi 1.1	Risikocontrolling	2
MWiWi 1.9	Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement	3
MWiWi 1.10	Dienstleistungsmanagement	4
MWiWi 1.19	International Corporate Governance	4
MWiWi 1.22	Studies Abroad: Management I	5
MWiWi 1.23	Studies Abroad: Management II	5
MWiWi 1.27	Incentives and Accounting	6
MWiWi 2.3	Employment Theories and Policies	6
MWiWi 2.5	International Macroeconomics and Globalization	7
MWiWi 2.6	Economics of Innovation	7
MWiWi 2.8	Dynamic Quantitative Economics	8
MWiWi 2.12	International Environmental Economics and International Policy Issues	8
MWiWi 2.13	Advanced Microeconomics and Public Finance	9
MWiWi 2.14	Studies Abroad: Economics I	9
MWiWi 2.15	Studies Abroad: Economics II	10
MWiWi 2.16	Economics of Market Imperfections	10
MWiWi 2.17	Game Theory and Experimental Economics	11
MWiWi 2.18	Public Economics	11
MWiWi 3.6	Studies Abroad: International Law	12
MWiWi 4.6	Mathematik	12
MWiWi 4.7	Studies Abroad: Methods	13
MWiWi 4.8	Microeconometrics	13
MWiWi 4.9	Regression and Time Series Analysis	14
MWiWi 5.8	Studies Abroad: Supplementary Science	14
MWiWi 6.1.1	Master-Seminar Risikocontrolling	15
MWiWi 6.1.9	Master-Seminar Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement	15
MWiWi 6.1.10	Master-Seminar Dienstleistungsmanagement	16
MWiWi 6.1.19	Master-Seminar International Corporate Governance	16
MWiWi 6.1.27	Master-Seminar Incentives and Accounting	17
MWiWi 6.2.3	Master-Seminar Employment Theories and Policies	17
MWiWi 6.2.5	Master-Seminar International Macroeconomics and Globalization	18
MWiWi 6.2.6	Master-Seminar Economics of Innovation	18
MWiWi 6.2.8	Master-Seminar Dynamic Quantitative Economics	19
MWiWi 6.2.12	Master-Seminar International Environmental Economics and International Policy Issues	19
MWiWi 6.2.13	Master-Seminar Advanced Microeconomics and Public Finance	20
MWiWi 6.2.16	Master-Seminar Economics of Market Imperfections	20
MWiWi 6.2.17	Master-Seminar Game Theory and Experimental Economics	21
MWiWi 6.2.18	Master-Seminar Public Economics	21
MWiWi 6.4.8	Master-Seminar Microeconometrics	22
MWiWi 6.4.9	Master-Seminar Regression and Time Series Analysis	22
MWiWi 7	Master-Thesis	23

MWiWi 1.1	Risikocontrolling	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden haben ein tiefgehendes Verständnis des unternehmerischen Risikos als Einflussfaktor auf Entscheidungen des Managements. Sie beherrschen Instrumente und Methoden des operativen und strategischen Controllings zur Unternehmenssteuerung unter Unsicherheit. Studierende sind in der Lage, Preisentwicklungen zu simulieren, Risiken zu messen und Risiken nach Art und Herkunft zu attribuieren. Bei Investitionsentscheidungen mit mehreren Unsicherheitsfaktoren sind die Studierenden in der Lage, Handlungsalternativen zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Die Studierenden können zudem das Risiko bereits getroffener Investitionsentscheidungen steuern und absichern bzw. die Risikopositionen anpassen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36731	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 1.9	Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
------------------	--	--------------------------------	---------------------------

Qualifikationsziele:
Studierende erwerben in diesem Modul alle Qualifikationen für einen erfolgreichen Einstieg in die Finanzbranche. Zu Beginn werden aktuelle Kapitalmarktthemen diskutiert, die u.a. die Zinsentwicklung mit den sich daraus ergebenden Investitionsmöglichkeiten und -notwendigkeiten analysiert. Damit ist die Basis für das Assetmanagement geschaffen, das den Studierenden die Kompetenz zur Differenzierung verschiedener Assetklassen anhand ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile vermittelt. Die Veranstaltung fokussiert in diesem Zusammenhang den Aktienmarkt und vermittelt alle elementaren Grundlagen des Portfoliomanagements wie beispielsweise den Aufbau eines Portfolios oder die Berechnung der verschiedenen Kostenfaktoren. Die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit der Frage nach der Effizienz von Kapitalmärkten spiegelt einen weiteren wichtigen Aspekt des Moduls wider, der Grundvoraussetzung für eine Entscheidung zwischen aktivem und passivem Management ist. Im Zuge des Investmentmanagements erwerben die Studierenden die Kompetenz zur analytischen Erstellung eines Portfolios, indem sie in drei Schritten zuerst die Menge aller möglichen Investitionsmöglichkeiten ermitteln, aus diesen die effizienten filtern und schließlich das individuell optimale Portfolio nach der Portfoliotheorie von Markowitz ermitteln.

Die Anwendung dieses Modells versetzt die Studierenden in die Lage, das Capital Asset Pricing Model herzuleiten und die Trennung des Portfoliorisikos in systematisches und unsystematisches Risiko nachvollziehen sowie fehlende Renditefaktoren ermitteln zu können.

Inspiziert von den stetig steigenden Sicherheitsmaßnahmen an Banken wird die Notwendigkeit einer detaillierten Auseinandersetzung mit den umfangreichen Facetten von Risiken deutlich. Deshalb lernen die Studierenden Risiken in diesem Kontext definieren und einordnen zu können. Mit diesem Wissen wenden sie intensiv Verfahren zum Management, der Messung und der Steuerung von Risiken mittels Derivaten auf Gesellschaftsebene an.

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden folgende Kompetenzen:
Am Ende der Vorlesung sollten die Studierenden die folgenden Kompetenzen erworben haben:

- Aktuelle Zins- und Kapitalmarktentwicklungen deuten und den Handlungsbedarf antizipieren zu können.
- Verschiedene Assetklassen unterscheiden und in einem Asset Mix kombinieren zu können.
- Kostenpositionen von Aktien und Portfolios zu ermitteln.
- Die Frage nach der Effizienz von Kapitalmärkten kritisch zu hinterfragen.
- Aktives und passives Management unterscheiden und deren Sinnhaftigkeit auf verschiedene Märkte überprüfen zu können.
- Das Modell der Portfoliotheorie bei gegebenen Inputfaktoren anzuwenden und erwartete Renditen sowie Risiken zu berechnen.
- Inputfaktoren mittels der verschiedenen Modelle Single Index Modell, CAPM und Dividenden Barwert Modell zu ermitteln.
- Verfahren zur Quantifizierung des Investmenterfolges und dessen Herkunft anzuwenden.
- Erklären und analysieren der Risiken auf den zwei Ebenen Investmentgesellschaft und Investmentvermögen, Einordnung bezüglich ihrer Wesentlichkeit und Erläuterung der Ursachen.
- Verständnis der Anforderungen an Risikomaße und Übersetzung auf das konkrete Beispiel Value at Risk.
- Berechnung des Risikopotentials von Kapitalanlagen anhand praxisnaher Beispiele unter Verwendung verschiedener Methoden.
- Verständnis von Ansätzen für den Umgang mit operationellen Risiken, Reputationsrisiken und Finanzrisiken und Entwurf konkreter zugehöriger Handlungsempfehlungen für das Risikocontrolling.

Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 6510	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10

Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:
0

MWiWi 1.10	Dienstleistungsmanagement	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Studierende besitzen ein vertieftes Verständnis der strategischen Handlungsoptionen und operativen Kernprozesse des Kundenmanagements im Dienstleistungsbereich und können das erworbene konzeptionelle und methodische Wissen anwenden.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 36905	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 1.19	International Corporate Governance	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: The course aims to develop a thorough understanding of the underlying concepts of international corporate governance within the contemporary business environment. Students are confronted with a myriad of issues arising from asymmetric information and conflicts of interest in large corporations where ownership and control are separated. The course is designed to encourage critical thinking and assessing modern agency problems from an economic, managerial, political, social and financial perspective. The course reviews, among other things, the importance of a firm's shareholders and stakeholders, the role and responsibilities of a firm's management and advisory board as well as the effectiveness of incentives schemes in aligning the interests of the principal and the agent. As such the course setting is multi-disciplinary and combines major concepts from the disciplines of accounting, economics, finance, law and management. Based on state-of-the-art scientific literature in the discipline of corporate governance, appropriate mechanisms shall be introduced and discussed which are designed to mitigate the presence of agency issues. Additionally, the course integrates the concepts of market for corporate control, shareholder activism and behavioral corporate governance. Lastly, the course accounts for differences in competing corporate governance regimes around the world and reviews the different regulatory processes in-depth. Thereby, the course highlights the existing codes of best practice and legal frameworks and discusses the real-world implications of developing and implementing an effective compliance management system in a corporate entity. By the end of this course, students are able to:			
<ul style="list-style-type: none"> • Contrast the different definitions of corporate governance • Critically review the principal-agent model • Describe differences in corporate control across the world • Explain the reasons why control may be different from ownership • Assess the effectiveness of the different corporate governance mechanisms, such as for example the board of directors • Critically assess the empirical evidence on the importance and effectiveness of various corporate governance mechanisms 			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 6520	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 1.22	Studies Abroad: Management I	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Betriebswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive auf Master-Niveau. ...erklären ausgewählte betriebswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Betriebswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36976	Ohne MAP		unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 1.23	Studies Abroad: Management II	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Betriebswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive auf Master-Niveau. ...erklären ausgewählte betriebswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Betriebswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 37066	Ohne MAP		unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 1.27	Incentives and Accounting	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: The participants of the master level course on Incentives and Accounting get an overview of problems within a hierarchical organization which result from both conflicts of interests and information asymmetries. In particular, the participants will be able to analyze control problems within an organization and to apply selected control systems that are suitable to either increase the goal congruence (e.g., incentive-based remuneration that relates to appropriate performance measures) or decrease the existing information asymmetries (e.g., incentives for truthful reporting within the budgeting process, monitoring mechanisms) within the organization. The participants will also be familiar with transfer pricing problems where the intra-company exchange of goods and services creates further incentive problems.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 37057	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 2.3	Employment Theories and Policies	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Employment and unemployment rates vary substantially over time and internationally but differences in labor markets go much further comprising issues like education and skills, female labor force participation, wage distributions, labor laws, unions, openness of economies, central bank policy, new technology, etc. How do institutional arrangements affect employment performance theoretically and does empirical research support or falsify theories? The course provides a deep insight into employment theories and policies in an international comparative perspective. It investigates labor market trends based on economic theory and gives students the opportunity to investigate some relations with data sets economists use in their analyses. The course is relevant for students interested in employment theories and policies, students who are interested in international comparative research, students who want to understand why companies may make location decision based on labor market situations. Students will get an in-depth insight into employment theories and policies as well as in the methodology of international comparative economic analysis.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 37043	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Modulabschlussprüfung ID: 37039	Mündliche Prüfung	20 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 2.5	International Macroeconomics and Globalization	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Students will understand theoretical, empirical, and policy frameworks to understand international macroeconomics – including trade dynamics, FDI aspects and portfolio flow dynamics as well as key concepts and developments of globalization. Students acquire knowledge to <ul style="list-style-type: none"> • understand the basics of financial market globalization, • understand policy alternatives on the fixed and flexible exchange rates, • understand and compare traditional and New Keynesian economics, • understand neoclassical growth models and new growth approaches, • critically assess the role of monetary and fiscal policy in open economies, • discuss the empirics of policy intervention, • get a basic understanding of simulation models for policy analysis, • understand patterns of conditional international economic convergence and divergence. Students will gain knowledge to explain international economic interdependencies and symmetric as well as asymmetric linkages – thus they have knowledge to derive consistent policy conclusions for open economies.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36934	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 2.6	Economics of Innovation	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: By the end of this course, students will be able to understand the antecedents and consequences of innovations. They can analyze market failures related to innovation processes, innovation incentives of firms in different markets, and the effects of innovations on market structure. Students can judge the relevance of intellectual property in different contexts. They will have the capacity to comprehend and critically assess current research in the field of economics of innovation and they will be able to evaluate measures of public innovation policy and to derive implications for business strategies.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.				
Modulabschlussprüfung ID: 37007	Mündliche Prüfung	20 Minuten	2	10
Modulabschlussprüfung ID: 36837	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 2.8	Dynamic Quantitative Economics	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Students understand dynamic theories of economic behavior, learn standard tools in model building and quantitative evaluation, and are able to solve dynamic economic problems on a computer. They master various versions of Dynamic Stochastic General Equilibrium Models which allows them to go beyond the qualitative comparison of model properties with stylized facts. They master computational methods and learn how to answer quantitative questions on the basis of micro-founded theories. Moreover, they understand how to calibrate models with realistic parameter values and how to use quantitative models as laboratories for policy analysis in general and for the study of fiscal and monetary policy in particular.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36929	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 2.12	International Environmental Economics and International Policy Issues	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Students acquire knowledge regarding environmental issues, environmental economics and relevant international policy issues. Students learn up-to-date theories on the issue. Topics comprise market failures such as externalities and collective goods, energy and resource economics, sustainable growth, and recent topics such as the Porter-Hypothesis of a „first mover advantage“ for clean technology providers and a decoupling of economic growth from energy and resource use (“environmental Kuznets curve”). Gaining methodological know how will be essential. Students get a robust understanding on applying valuation techniques of cost-benefit analysis, integrated assessment analysis, environmental input-output analysis, and regulatory impact assessment. This will be combined with international comparative empirical analysis. Students will apply their insights to develop solutions. The international policy dimension captures pioneering action at the level of single states as well as regimes and global agreements. Public-private alliances and the business dimension will be integrated. This is reflected against ongoing efforts of international climate politics, resource-related conflicts, etc. Students’ participation is considered vital. Students will discuss case studies and make presentations of brief reports. Conclusions will be drawn jointly. On certain occasions, the course will conduct new forms of learning such as simulation games. Students will be asked to develop a 10-point action plan for the last session. An internship at WI and project involvement can be arranged on demand.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36999	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 2.13	Advanced Microeconomics and Public Finance	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: The microeconomics lecture discusses contemporary topics and methods of advanced microeconomics. Beginning with an outline of standard concepts of advanced microeconomics to explain economic behavior, strategic behavior is rigorously analyzed by strategic and extensive form games, the economics of information, applying a game-theoretic approach, and the modern theory of auctions and mechanism design. By use of fundamental mechanisms students are able to explain decision making and price finding within different and complex market situations, attaining a deeper understanding of those economic processes underlying social, political and economic affairs. The public finance lecture focuses on issues of tax theory and policy. It covers the basic concepts of the theory of optimal taxation, the empirics of taxation, and the most important legal institutions. The students understand the effects of taxation on individuals and firms and the effect of tax reforms. A strong focus of the class is on questions of international taxation. By the end of this course, students should be able to <ol style="list-style-type: none"> 1. cope with fundamental advanced microeconomic methods of decision making 2. analyze complex decision situations by game theoretic approaches 3. master and compare adverse selection and moral hazard problems 4. analyze and compare different auctions and mechanism designs 5. critically assess the microeconomic instruments and methods regarding their appropriateness and outcomes in relation to alternative approaches 6. discuss the empirics of government revenue 7. work with models of optimal taxation 8. analyze tax models and apply the insights to tax policy questions 9. know and are able to work with the relevant tax laws and double taxation conventions 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 6762	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 2.14	Studies Abroad: Economics I	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Volkswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive auf Master-Niveau. ...erklären ausgewählte volkswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Volkswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36765	Ohne MAP		unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 2.15	Studies Abroad: Economics II	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der Volkswirtschaftslehre aus einer internationalen Perspektive auf Master-Niveau. ...erklären ausgewählte volkswirtschaftliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der Volkswirtschaftslehre. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 37015	Ohne MAP		unbeschränkt 10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 2.16	Economics of Market Imperfections	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Students understand theoretical, empirical, and policy frameworks to analyze problems in macroeconomics, international economics and labor economics when markets are incomplete. They master key differences between frictionless economies and economies where a variety of market failures exist, such as limits to borrowing, search frictions or commitment problems. They understand how decision-theoretic approaches based on microeconomic behavior can identify the frictions that explain empirically observed phenomena. They are able to critically assess the normative consequences of economic policy measures and institutions when markets are incomplete. Students are able to understand recent research articles in economics and develop a basis for conducting quantitatively oriented research.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 36936	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2 10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 2.17	Game Theory and Experimental Economics	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: The course 'Game Theory and Experimental Economics' comprises two lectures. In the first lecture dealing with game theory, students learn fundamental mechanisms to explain decision making, attaining a deeper understanding of those economic processes underlying social, political and economic affairs. By the end of the lecture on game theory, students should be able to cope with fundamental advanced microeconomic methods of decision making, analyze complex decision situations by game theoretic approaches, to critically assess microeconomic instruments and methods regarding their appropriateness and outcomes in relation to alternative approaches. In the second lecture dealing with experimental economics, students get familiarized with experimental methods across different research streams in a reflective way. They will be enabled to develop the skills necessary to critically evaluate experimental research and to understand the opportunities and limits of the experimental research method.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.			
Modulabschlussprüfung ID: 37054	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2 10
Modulabschlussprüfung ID: 36984	Mündliche Prüfung	20 Minuten	2 10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 2.18	Public Economics	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: After completion of the course, the students will be familiar with the structure and the working of the public sector in modern economies. Students are able to work with theoretical models and can derive testable hypotheses. They know how to apply theoretical knowledge to policy questions and how to evaluate public policy. Moreover, they will be able to critically assess results of research and apply their knowledge to assess public policy and policy reforms. In the empirical parts of the module, they will also use statistical software to replicate empirical studies and to conduct their own empirical analysis.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 36861	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2 10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 3.6	Studies Abroad: International Law	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze des internationalen Rechts auf Master-Niveau. ...erklären ausgewählte rechtliche Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der internationalen Rechts. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 36761	Ohne MAP		unbeschränkt
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 4.6	Mathematik	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, weiterführende Methoden der Mathematik anzuwenden, • besitzen die Fähigkeit zur sachgerechten Auswahl und Anwendung weiterführender mathematischer Methoden auf Problemstellungen in der Wirtschaftswissenschaft. 			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 36658	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 4.7	Studies Abroad: Methods	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden aus einer internationalen Perspektive auf Master-Niveau. ...erklären ausgewählte Fragestellungen mit internationalem Bezug. ...diskutieren und vergleichen verschiedene Theorien und Ansätze der wirtschaftswissenschaftlicher Methoden. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36875	Ohne MAP		unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 4.8	Microeconometrics	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: After completion of the course, the students will be familiar with statistical methods that are important for modelling and analyzing panel data as well as continuous, discrete, and partially observed cross-sectional data. They will know the properties, the advantages and the limitations of the various methods and potential solutions thereof. In empirical exercises, they will also learn how to implement these methods using statistical software. At the end of the course, participants will be able to conduct their own empirical analysis. They will be able to select, formulate, and apply models and methods that are most appropriate for the respective application. Moreover, they will be able to critically assess their results and those of other empirical studies. Moreover, students will be able to interpret parameter estimates in linear and non-linear regressions. They will understand the Rubin causal model as the conceptual framework underlying modern microeconometrics. They will be able to apply several methods to identify causal effects from experimental and observational data. They will understand the identifying assumptions behind each method and will have developed a critical understanding of those assumptions in their own work and the work of others. The students will have developed competency in a statistical software in order to apply those methods.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 37019	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 4.9	Regression and Time Series Analysis	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: After completion of the course, the students will be familiar with basic multiple linear regression analysis. They will also have profound knowledge of the statistical methods that are relevant for the analysis of time series data. They will learn how to implement the respective methods via a statistical software program. Moreover, they will be able to apply the methods and to conduct their own empirical studies, to infer extrapolations, to interpret and critically assess their results, and to draw corresponding conclusions.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36782	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 5.8	Studies Abroad: Supplementary Science	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden... ...beschreiben spezielle, vertiefte Ansätze ergänzender Wissenschaften aus einer internationalen Perspektive auf Master-Niveau. ...entwickeln neue intellektuelle Perspektiven auf ihren eigenen Bildungshintergrund. ...sind besser ausgestattet, um effektiv die dynamischen globalen Dimensionen ihres zukünftigen Berufslebens zu bewältigen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36925	Ohne MAP		unbeschränkt	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.1.1	Master-Seminar Risikocontrolling	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Controllings sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 36722	Schriftliche Hausarbeit		2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 6.1.9	Master-Seminar Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Kapitalmarkttheorie und des Portfoliomanagements sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 36903	Schriftliche Hausarbeit		2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 6.1.10	Master-Seminar Dienstleistungsmanagement	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Dienstleistungsmanagements sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36824	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.1.19	Master-Seminar International Corporate Governance	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des International Corporate Governance sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36709	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.1.27	Master-Seminar Incentives and Accounting	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einervorgegebenen Frist ein Problem des Themenbereiches Incentives and Accounting sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 37056	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.2.3	Master-Seminar Employment Theories and Policies	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Employment Theories and Policies' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36737	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.2.5	Master-Seminar International Macroeconomics and Globalization	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'International Macroeconomics and Globalization' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36878	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.2.6	Master-Seminar Economics of Innovation	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Economics of Innovation' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36927	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.2.8	Master-Seminar Dynamic Quantitative Economics	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Dynamic Quantitative Economics' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36801	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.2.12	Master-Seminar International Environmental Economics and International Policy Issues	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'International Environmental Economics and International Policy' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36808	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.2.13	Master-Seminar Advanced Microeconomics and Public Finance	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Advanced Microeconomics and Public Finance' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36768	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.2.16	Master-Seminar Economics of Market Imperfections	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Economics of Market Imperfections' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 36760	Schriftliche Hausarbeit		2	10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

MWiWi 6.2.17	Master-Seminar Game Theory and Experimental Economics	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Game Theory and Experimental Economics' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 36790	Schriftliche Hausarbeit		2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 6.2.18	Master-Seminar Public Economics	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Public Economics' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit
Modulabschlussprüfung ID: 37004	Schriftliche Hausarbeit		2
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

MWiWi 6.4.8	Master-Seminar Microeconometrics			Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Microeconometrics' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 37080	Schriftliche Hausarbeit		2	10	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

MWiWi 6.4.9	Master-Seminar Regression and Time Series Analysis			Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Themenfeldes 'Regression and Time Series Analysis' sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie kennen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden beherrschen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen von wissenschaftlichen Hausarbeiten auf Basis formaler Vorgaben. Für die Ergebnispräsentation und -verteidigung beherrschen sie geeignete Methoden und den Umgang mit einschlägigen Medien (Präsentations- und Konfliktkompetenz).					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 37068	Schriftliche Hausarbeit		2	10	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

MWiWi 7	Master-Thesis	Gewicht der Note 20	Workload 20 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden beherrschen die Eigen- und/oder Gruppenarbeit und können eigeninitiativ innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Wirtschaftswissenschaft sowie angrenzender Wissenschaften bearbeiten (Zeitmanagement). Sie beherrschen entsprechende Lösungsideen und analysieren und bewerten diese. Die Studierenden besitzen das hierfür notwendige Fachwissen (Fachkompetenz) sowie relevante Verfahren der Informationsbeschaffung (Recherche- und Informationskompetenz) sowie Methoden der Datenauswertung und -bewertung (Methoden- und Analysekompetenz). Die Studierenden sind somit in der Lage, auch unbekannte Themengebiete zu erschließen. Die Studierenden beherrschen das Verfassen einer wissenschaftlichen Master-Thesis auf Basis formaler Vorgaben.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Abschlussarbeit kann frühestens nach Erwerb von 60 LP angemeldet werden.				
Modulabschlussprüfung ID: 42114	Abschlussarbeit (Thesis)		1	20
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

Legende

LP Leistungspunkte

MAP Modulabschlussprüfung

UBL Unbenotete Studienleistung